

Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung als geschützter Landschaftsbestandteil "Linden am Roßsprung"

Aufgrund der §§ 20 und 27 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) wird verordnet:

§ 1

Die in der beiliegenden Karte näher gekennzeichneten Bäume werden auf die Dauer von 2 Jahren als Geschützter Landschaftsbestandteil einstweilig sichergestellt.

Geschützt werden 2 Linden, die in der beigefügten Karte gekennzeichnet sind. Die Bäume stehen auf dem in § 2 näher bezeichneten Grundstück.
Der Geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Linden am Roßsprung".

§ 2

Die Linden befinden sich in der Gemarkung Speyer auf dem Grundstück Plan-Nr. 4528/44 (Viehtriftstraße 1c - 1d).

§ 3

Schutzzweck ist der Erhalt des in diesem Stadtgebiet seltenen und schützenswerten Lindenbestandes

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

und

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

§ 4

An dem geschützten Landschaftsbestandteil sind vorbehaltlich einer Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen können, insbesondere

- die Linden zu beseitigen, zu beschädigen oder ihren charakteristischen Zustand zu verändern.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die von der Unteren Landespflegebehörde zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles angeordnet werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 die Linden beseitigt, beschädigt oder ihren charakteristischen Zustand verändert.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Speyer, 04. Juni 2004
Stadtverwaltung Speyer

Werner Schineller
Oberbürgermeister